

DER PRÄSIDENT

**POSTANSCHRIFT**

1100 Wien, Laxenburger Straße 36

BÜRO

1100 Wien, Favoritenstraße 83

Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW

Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311

E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: AsylGH-AsylGH 100.500/0019-Präs/2013

Bearbeiter: Mag. Thomas Friedrich

E-Mail: thomas.friedrich@asylgh.gv.at

Durchwahl: 4120

DVR: 0939579

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

nachrichtlich:

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

per E-Mail

**Betreff: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes -
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend**

Das Präsidium des Asylgerichtshofes nimmt – in Vorbereitung und mit besonderem Augenmerk auf die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes – zum Begutachtungsentwurf vom 31.01.2013, GZ. BMWFJ-40.590/0050-I/1/2013, eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2006, das Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend), wie folgt Stellung:

Allgemeiner Teil:

Im Interesse der Verfahrensökonomie und zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten wird dringend angeregt, in den jeweiligen Materiengesetzen die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Landesverwaltungsgerichte ausdrücklich zu regeln oder dies jedenfalls in den Erläuterungen klarzustellen.

Zustimmend zur Kenntnis genommen wird, dass in allen Beschwerdeverfahren im Ressortbereich des BMWFJ die Entscheidung durch Einzelrichter vorgesehen ist, da der Gesetzesentwurf keine Regelungen über eine Entscheidung durch Senate enthält.

Aufgrund von Zweckmäßighkeitsüberlegungen sollte hinsichtlich der Kosten des Verfahrens ein pauschalierter Kostenersatz vorgesehen werden. Bezüglich der konkreten Höhe und Ausgestaltung (Möglichkeit der Indexanpassung) wird eine Prüfung angeregt, ob eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung normiert werden kann. Außerdem wäre hinsichtlich der Entrichtung des festgestellten Kostenersatzes eine Zuständigkeit des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gesetzlich vorzusehen (vgl. § 24 Abs. 3 VwGG). Weiters wäre sicherzustellen, dass darüber hinaus keine zusätzliche Einbringungsgebühr zur Anwendung kommt.

Angemerkt wird, dass bezüglich der Artikel I (Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes) und II (Änderung des Ingenieurgesetzes 2006) die Zustimmung der Länder zur Begründung einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes erforderlich sein wird.

Besonderer Teil:

Zu Art. I (Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes):

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht prinzipiell vor, dass ab 1. Jänner 2014 über Beschwerden gegen Bescheide des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen (Behörde erster Instanz gemäß A-QSG) das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hat. Dazu wird – das derzeit in Kraft befindliche A-QSG ändernd – in §§ 10 Abs. 6, 10 Abs. 9, 15 Abs. 1a, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 18a Abs. 2 und 18a Abs. 3 der Begriff der Berufung durch den Begriff der Beschwerde und „Qualitätskontrollbehörde“ durch „Verwaltungsgericht des Bundes“ ersetzt. In einem neuen § 18c Abs. 3 ist zusätzlich vorgesehen, dass über Beschwerden gegen Bescheide des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen das „Verwaltungsgericht des Bundes“ entscheidet.

Diesbezüglich wird auf Art. 129 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hingewiesen, wonach das Verwaltungsgericht des Bundes als

Bundesverwaltungsgericht zu bezeichnen ist. Es wird daher empfohlen, den Begriff „Verwaltungsgericht des Bundes“ jeweils durch „Bundesverwaltungsgericht“ zu ersetzen.

Die Verweise in §§ 10 Abs. 6, 10 Abs. 9, 15 Abs. 1a, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 18a Abs. 2 und 18a Abs. 3 auf die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes als Beschwerdeinstanz können ersatzlos entfallen, zumal in § 18c Abs. 3 ohnehin festgelegt wird, dass über Beschwerden gegen Bescheide des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen generell das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

§ 18c Abs. 3 ist aber auch insofern erforderlich, als damit sichergestellt ist, dass in Verwaltungsstrafangelegenheiten gemäß § 27 A-QSG das Bundesverwaltungsgericht auch in Beschwerdeverfahren über entsprechende Strafbescheide des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen (als Strafbehörde erster Instanz gemäß § 27 Abs. 4 A-QSG) zu entscheiden hat.

In § 18c Abs. 2 wäre am Satzende ein Punkt einzufügen.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

18. Februar 2013
Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	bHHc6mcc3FN14fjg/YRogO5GyjlApNz5wuSZaV7neFSWkaa3tPeN2uUEa/ReQ2+JadXU060e03qYbn/iBQIHuwRIRZOzTIT3NCd6OI89oACzAsnHmuQywuj14GGHGnPIHT7zN+ZR8+dFP2HiQSlp539GDxqUpjEi/JWrpvzH9Q=	
	Unterzeichner	serialNumber=256473507364,CN=Asylgerichtshof,O=Asylgerichtshof (Ergaenzungsreg.nr. 1601),C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-18T15:39:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	550538
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	